

## **BGer 8C\_371/2018 vom 12. Juni 2018**

Bundesgericht, 2018-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_371\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_371_2018)

FR: TF 8C\_371/2018 du 12 juin 2018

IT: TF 8C\_371/2018 del 12 giugno 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C\_371/2018

Urteil vom 12. Juni 2018

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 4. Mai 2018 (VSBES.2018.76).

Nach Einsicht

in die am 11. und 25. Mai 2018 ergänzte Beschwerde vom 8. Mai 2018 gegen die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 4. Mai 2018,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen ist,

dass die Vorinstanz in der angefochtene Verfügung das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 26. Februar 2018 wegen fehlender Erfolgchancen in der Sache abgewiesen hat,

dass der Beschwerdeführer darauf nicht eingeht, statt dessen allein seine familiären und finanziellen Verhältnisse anruft, was indessen nach dem vom kantonalen Gericht Ausgeführten unbeachtlich ist, da für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht nur die Bedürftigkeit, sondern darüber hinaus auch die Nichtaussichtslosigkeit des angestrebten Prozesses ausgewiesen sein muss,

dass sich dergestalt die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet erweist,

dass damit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass die Gerichtskosten ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 12. Juni 2018

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.